

**Westsächsische Hochschule Zwickau
Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation**

Aufgrund von § 17 Abs. 7 i. V. m. § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

ORDNUNG

**zur Feststellung der studiengangbezogenen
Eignung für den
Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen
der Fakultät SPR der WHZ
(im Weiteren Eignungsprüfung)**

vom 4. Oktober 2015

Inhalt

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission
- § 5 Verlauf und Inhalte der Eignungsprüfung
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 7 Niederschrift
- § 8 Form der Bekanntgabe der Entscheidung
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Anerkennung anderer Prüfungen
- § 11 Gültigkeitsdauer
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Ordnung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) und der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen an der WHZ das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Bewerbung/Zulassung für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen setzt u.a. den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt, voraus.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Für die Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Motivationsschreiben für die Wahl des Studiengangs
 - tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, Datum und Unterschrift
 - Nachweis über eine einwandfreie Hör-, Seh- und Sprechfähigkeit
 - ein ausreichend frankierter Fensterbriefumschlag A 4
- (2) Anmeldeschluss für die Eignungsprüfung ist der 28. Februar des Jahres der gewünschten Studienaufnahme.
- (3) Studienbewerber, die sich form- und fristgemäß beworben haben, erhalten eine schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung.
- (4) Am Tag der Eignungsprüfung ist außerdem ein Nachweis über mindestens 40 Stunden DGS-Unterricht bzw. einer äquivalenten Kompetenz zu erbringen.

(5) Die Eignungsprüfung findet jährlich im Sommersemester statt.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Zur Durchführung der Eignungsprüfungen für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen werden je nach Bedarf ein oder zwei Kommissionen gebildet; bestehend aus je zwei Vertretern des Studiengangs oder einem Vertreter des Studiengangs und einem sachkundigen Beisitzer, sowie einem studentischen Vertreter. Mindestens ein Mitglied muss gehörlos sein.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fakultätsrat bestellt. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Studiengangs. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder und der jeweilige Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Verlauf und Inhalte der Eignungsprüfung

- (1) Prüfungsinhalt
Die Prüfung gliedert sich in mündliche und schriftliche Teile. Prüfungsinhalte sind Sprachkompetenz (Deutsch, Englisch, DGS), Allgemeinwissen sowie Wahrnehmungsvermögen.
- (2) Dauer der Eignungsprüfung
In der Regel findet die Eignungsprüfung an einem Tag statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll pro Prüfling mindestens 30, höchstens 60 Minuten betragen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll pro Prüfling mindestens 60, höchstens 90 Minuten betragen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsergebnisse werden nach einem Punktsystem bewertet.

Punkte	Note 1 mind. 95%	Note 2 mind. 83%	Note 3 mind. 65%	Note 4 mind. 55%	Note 5 unter 55%
100	100 bis 95 Punkte	94 bis 83 Punkte	82 bis 65 Punkte	64 bis 55 Punkte	unter 54 Punkten

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Auswertung der Eignungsprüfung erfolgt durch die Eignungsprüfungskommission. Die favorisierten Bewerber werden in Rangfolge der Eignung benannt und durch den Studiengangleiter der Prüfungskommission vorgeschlagen.
- (3) Die Eignung wird unabhängig von den im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Studienplätzen bestimmt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

§ 8 Form der Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung der Kommissionen über die Ergebnisse des Verfahrens wird dem Studienbewerber von der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation bis spätestens vier Wochen nach den Eignungsprüfungsterminen schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Studienbewerber die Eignung nachgewiesen, erhält er eine Bescheinigung der Fakultät.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Studienbewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können an der WHZ frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Verfahren zur Feststellung der Eignung teilnehmen. Die Eignungsprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

§ 10 Anerkennung anderer Prüfungen

Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren im Studiengang Gebärdensprachdolmetschen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Studiengängen können vom Prüfungsausschuss der Fakultät SPR auf Antrag ganz oder teilweise für den Diplomstudiengang Gebärdensprachdolmetschen anerkannt werden.

§ 11 Gültigkeitsdauer

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde und ist unbegrenzt gültig.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Ordnung

Diese Satzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 01. September 2015 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2015 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 23. September 2015 genehmigt.

Zwickau, den 23. September 2015

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. G. Krautheim
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 01. September 2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 23. September 2015.

Zwickau, den 4. Oktober 2015

Gez.
Prof. Dr. Doris Fetscher
Dekanin SPR